

Satzung

des Kindergartens Nesthäkchen

„Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik- Müritzkreis“ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik- Müritzkreis“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Waren(Müritz).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Waren(Müritz) eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners(Waldorfpädagogik).
2. Der Verein ist eine selbstverwaltete Bildungs- und Erziehungseinrichtung in freier Trägerschaft.
3. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Förderung der Aus- und Fortbildung von Kindergarten- und Lehrkräften.
4. Der Zweck des Vereins wird besonders durch die Unterhaltung eines Kindergartens in Waren, sowie durch volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit verwirklicht.

Der vom Verein getragene Kindergarten erhält eine eigene Betriebsordnung.

5. Die Aufnahme, sowie die Betreuung der Kinder in dem vom Verein betriebenen Kindergarten ist weder an eine Mitgliedschaft der Eltern im Verein, noch an die Zahlung von Spenden gebunden.
6. Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, welche sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner gegründete Geisteswissenschaft stützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung; er unterstützt ein öffentliches Interesse und verfolgt keine privaten Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, welche diese Satzung anerkennt und die darin festgelegten Ziele fördern will. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist unter Wahrung einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Einen Ausschluss beschließt der Vorstand. Dieser kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins
- Schwere Schädigungen gegen des Ansehens des Vereins
- Unehrenhaftes Verhalten im und außerhalb des Vereins
- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung

Der schriftlich gefasste und begründete Beschluss des Vorstandes ist dem Betroffenen zu zustellen. Der Betroffene ist vor der Entscheidung durch den Vorstand zu hören.

3. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die pädagogischen Mitarbeiter (Kollegium)

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten fünf Monate eines Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies gemeinsam schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einladung in jedem Fall schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventuell bereits vorgebrachter Anträge, spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin. Das Datum des Poststempels ist für die Einhaltung der Frist maßgebend.

2. Der Versammlungsleiter wird durch den Vorstand bei der Einladung bestimmt und den Mitgliedern bekannt gegeben. Die Mitglieder können durch schriftlichen Antrag ein Anliegen in die Tagesordnung zur Beschlussfassung aufnehmen lassen. Der Antrag ist spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Der Versammlungsleiter bestimmt vor Eröffnung der Mitgliederversammlung einen Schriftführer; er stellt die Anwesenheit anhand der zu führenden Anwesenheitsliste fest. Diese Feststellung aber auch alle gefassten Beschlüsse, sind schriftlich niederzulegen und von dem Schriftführer, einem Vorstandsmitglied und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers (darf dem Vorstand nicht angehören)
- Erörterung des Jahresabschlusses
- Erörterung des Haushaltsplanes
- Festsetzung des Richtbeitrages an dem Verein
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

5. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über die Anträge mit einfacher Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§ 7 Der Vorstand

1. Den Vorstand des Vereins bilden mindestens drei oder fünf Mitglieder, von denen jeweils zwei den Verein gemeinsam vertreten. Gesetzter Vorstand, ist die Leiterin des Kindergartens.

2. Die Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal im Monat stattfinden.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Der Vorstand kann der Kindergartenleitung Aufgaben übertragen, die in seinen Geschäftsbereich fallen. Die Kindergartenleitung ist gegenüber dem Vorstand, bezüglich dieser Aufgaben rechenschaftspflichtig. Die Einstellung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeitern erfolgt durch den Vorstand gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierbei erhält das gesetzte Vorstandsmitglied ein doppeltes Stimmrecht. Das Kollegium wird vorher gehört.

4. Der Vorstand ist mit mindestens der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig.

5. Zum Mitglied des Vorstandes kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, wenn es zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr dem Verein angehört hat. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag auf 1/5 der anwesenden Mitglieder ist geheim zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt der Vorstand (für den Rest der Amtszeit, an dessen Stelle ein Mitglied des Vereins(Kooption). Der Vorstand bleibt bis zur Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister, im Amt. Eine Vergütung erhalten die Mitglieder des Vorstandes nicht.

§ 8 Die pädagogischen Mitarbeiter

Die pädagogischen Mitarbeiter (Kollegium) tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Sie geben sich eine eigene Ordnung und entscheiden über die Teilnahme an Vorstandssitzungen.

§9 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf Dauer von einem Jahr gewählten Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenprüfung. Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht darüber abzulegen, ob sich die Vermögensbestände und die Kassenprüfung in Ordnung befunden haben.

§ 10 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung können nur mit zwei Drittel- Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Anmeldung sind die Urschriften und die Abschrift des satzungsändernden Beschlusses beizufügen. Die Urschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von Drei- Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der bisherigen Zwecke des Vereins fällt dessen eventuellen Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von Mitgliedern erbrachten Sachleistungen übersteigt, nach Prüfung durch das zuständige Finanzamt, je zur Hälfte an den:

Initiative zur Förderung der Waldorfpädagogik Rostock e.V

Feldstraße 48a

18057 Rostock

und den

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Wismar e.V

Scheuerstraße 19

23966 Wismar

Sollte eine der vorgenannten Institutionen nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, so tritt die andere an ihre Stelle; falls auch diese nicht mehr existiert oder gemeinnützig ist, so fällt das Vermögen an die:

Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V.

Heubergstraße 11

70188 Stuttgart

Diese Institutionen haben die Mittel und Werte des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §2 und §3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Änderungen

Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder eines Fachorgans Änderungen dieser Satzung erforderlich wird, ist der Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, diese allein zu beschließen und anzumelden. Er hat diese Änderungen auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Geändert in den §§4,6,7,10 der Satzung und neugefasst am 26.04.10

Geänderte Satzung §3 erster Satz §7 Absatz 1,3und5 in der Mitgliederversammlung am 09.05.12

Geänderte Satzung § 2 Absatz 2/4/5; § 4 Absatz 1/2/3; § 6 Absatz 1/2/4/5; § 7 Absatz 2/3/4/5 § 8 Absatz 2; § 9 Absatz 1; § 11= zusätzlich

Die zuletzt genannten Änderungen wurden einstimmig in der Mitgliederversammlung am 27.05.2015 beschlossen.

Versammlungsleiter

Schriftführer

Vorstandsmitglied